

## MB-Nachrichten Oberbayern-Ost - Auswahl

### **Generelles Rauchverbot an bayerischen Schulen mit Beginn des Schuljahres 2006/07**

---

Mit Beginn des Schuljahres 2006/07 gilt an öffentlichen Schulen in Bayern ein striktes gesetzliches Rauchverbot. Der neue Art. 80 Abs. 5 BayEUG lautet: "Das Rauchen in der Schule und auf dem Schulgelände ist untersagt. Dies gilt nicht für Wohnräume, die sich auf dem Schulgelände befinden."

	6.9.2006 - 30.9.2007
	Rechtsfragen
	Nr. 7602 vom 6.9.2006
	alle Realschulen

Wir verweisen hierzu auf das KMS VI.8 5 S 4363 - 6.88099 vom 04.09.2006.

-  Aktuelle Materialien und Informationsquellen zum Thema Rauchen (11kB)
-  Informationsflyer für Jugendliche (306kB)

### **Religiöse Feiertage muslimischer Schüler im Schuljahr 2006/2007 bzw. im Schuljahr 2007/08**

---

Bitte beachten Sie die Auswirkungen des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage sowie anderer religiöser und nationaler Feiertage auf den Unterricht an den Schulen (hier: Religiöse Feiertage muslimischer Schüler im Schuljahr 2006/2007 bzw. im Schuljahr 2007/08) im KMS Nr. IV.2-S7402.1.3-4.80 540 vom 16.08.2006

	Rechtsfragen
	Nr. 7611 vom 7.9.2006
	alle Realschulen

Nach Nummer 4 der KMBek vom 13.06.1978 (KMBI I S. 434) über die Auswirkungen des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage sowie anderer religiöser und nationaler Feiertage auf den Unterricht an den Schulen sind muslimische Schüler an den Festtagen "Ramazan Bayrami" und "Kurban Bayrami" für die ersten beiden Tage von der Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht und sonstigen Veranstaltungen befreit.

#### **1) Schuljahr 2006/07**

- Die ersten beiden Tage des Ramazan Bayrami fallen auf Montag, den 23. und Dienstag, den 24. Oktober 2006.
- Die beiden Tage des Kurban Bayrami fallen auf Sonntag, den 31. Dezember 2006 und Montag, den 01. Januar 2007 und sind daher aus schulischer Sicht nicht relevant.

#### **1) Schuljahr 2007/08**

- Die ersten beiden Tage des "Ramazan Bayrami" fallen auf den Freitag, den 12. und Samstag, den 13. Oktober 2007.
- Die beiden unterrichtsfreien Tage des Kurban Bayrami fallen auf Donnerstag, den 20. und Freitag, den 21. Dezember 2007.

 [Zum KMS-Archiv im BRN](#)

## ***Übertritt vom Gymnasium an die Realschule: Behandlung des Fachs „Natur und Technik“***

Beim Übertritt vom Gymnasium an die Realschule ist das Fach „Natur und Technik“ ebenso zu behandeln wie z.B. das Fach Latein, da es an der Realschule nicht unterrichtet wird. D.h., dass sich eine negative Note in diesem Fach nicht auf die Laufbahn an der Realschule auswirkt.

 [Rechtsfragen](#)  
 [Nr. 7677 vom 18.9.2006](#)  
 [alle Realschulen](#)

## ***Übertritt vom Gymnasium an die Realschule: Behandlung des Fachs „Natur und Technik“***

Beim Übertritt vom Gymnasium an die Realschule ist das Fach „Natur und Technik“ ebenso zu behandeln wie z.B. das Fach Latein, da es an der Realschule nicht unterrichtet wird. D.h., dass sich eine negative Note in diesem Fach nicht auf die Laufbahn an der Realschule auswirkt.

 [Rechtsfragen](#)  
 [Nr. 7677 vom 18.9.2006](#)  
 [alle Realschulen](#)

## ***Änderung der Schulordnung für die Fachoberschulen und Berufsoberschulen in Bayern***

Die Schulordnung für die Fachoberschulen und Berufsoberschulen in Bayern wurde durch Verordnung vom 20. September 2006 (GVBI S. 763) geändert. Auf die teilweise geänderten Aufnahmevoraussetzungen, die erstmals für die Aufnahme zum Schuljahr 2007/08 gelten, wird besonders hingewiesen. Beachten Sie bitte insbesondere, dass nach dem neuen § 4 (3) Satz 2 der Notendurchschnitt von 3,5 jetzt im Zeugnis über den mittleren Schulabschluss erreicht werden muss und nicht mehr wie bisher im Halbjahreszeugnis der 10. Jahrgangsstufe. Bitte weisen Sie auch Ihre Schüler auf diese Änderung hin.

 [Rechtsfragen](#)  
 [Nr. 7955 vom 22.10.2006](#)  
 [alle Realschulen](#)

"§ 4  
Aufnahme in die Fachoberschule

(1) Die Aufnahme in die Fachoberschule ist nur in die Jahrgangsstufe 11 möglich und setzt den Nachweis eines mittleren Schulabschlusses sowie die Eignung für den Bildungsgang der Fachoberschule (Absatz 3) voraus.

(2) 1 In die Ausbildungsrichtung Gestaltung der Fachoberschule kann nur aufgenommen werden, wer in einer unmittelbar vorausgehenden Aufnahmeprüfung seine bildnerisch-praktischen Fähigkeiten nachweist. 2 Zu den von der Schule gestellten Themen sind zwei Arbeiten (eine Arbeit nach der sichtbaren Wirklichkeit und eine aus der Vorstellung) anzufertigen. 3 Die Arbeitszeit für jede Aufgabe beträgt 120 Minuten. 4 Die Arbeiten werden von zwei vom Schulleiter bestimmten Lehrkräften beurteilt; können sich die beiden Lehrkräfte nicht einigen, entscheidet der Schulleiter oder eine von ihm bestimmte dritte Lehrkraft.

(3) 1 Die Eignung für den Bildungsgang der Fachoberschule ist gegeben

1. bei Vorliegen der Erlaubnis zum Vorrücken in die Jahrgangsstufe 11 des Gymnasiums oder

2. bei einem Notendurchschnitt von mindestens 3,5 in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik im Zeugnis über den mittleren Schulabschluss, wobei eine Note schlechter als 4 sein darf."



Schulordnung für die Fachoberschulen und Berufsoberschulen in Bayern

## ***Legasthenie - Nachteilsausgleich aufgrund dauernder Behinderung***

Sie finden ab sofort wichtigen Schreiben zu Legasthenie im BRN unter der Rubriken "Bestimmungen". Sie können den Direktlink unten verwenden.



Rechtsfragen



Nr. 8100 vom 14.11.2006



alle Realschulen

Herzlichen Dank in diesem Zusammenhang an Schulpsychologin Frau Anna Hasmüller (Aufsichtsbezirk Schwaben) für diese Sammlung!



Materialien der Staatlichen Schulberatung Bayern



Direktlink zu den Infos zur Legasthenie im BRN

## ***Unerlaubtes Verlassen des Schulgeländes zum Rauchen***

„Beim Besuch der Schule (insbesondere Teilnahme am Unterricht, an sonstigen schulischen Veranstaltungen und während der Schulpausen) besteht für die Schülerinnen und Schüler gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 b 5GB VII, soweit und solange sie sich im organisatorischen Aufsichts- und Verantwortungsbereich der Schule befinden. Entfernt sich eine Schülerin bzw. ein Schüler zu privaten Zwecken (wozu auch das Rauchen zählt) bewusst aus diesem schulischen Verantwortungsbereich, so wird damit der gesetzliche Unfallversicherungsschutz unterbrochen. Dieser lebt erst wieder auf, wenn die Schülerin bzw. der Schüler in das Schulgelände zurückkehrt. In der außerschulischen „Rauchpause“ ist man damit „nur“ krankenversichert. Rauchen gefährdet auch den Versicherungsschutz!“



Rechtsfragen



Nr. 8235 vom 11.12.2006



alle Realschulen

Es wird gebeten, Schülerinnen, Schüler und Eltern in geeigneter Form auf diese Rechtslage hinzuweisen. (Quelle: weiß-blauer Pluspunkt 4/2006, Michael von Farkas, Bayer. GUVV)

## ***Hinweis auf Amtsblatt 23/2006 Bereinigung veröffentlichter Verwaltungsvorschriften***

---

--

Sehr geehrte Damen und Herren Schulleiterinnen  
und Schulleiter,

wir möchten Sie auf die im Amtsblatt Nr. 24  
(29.12.2006) veröffentlichte "Bereinigung veröffentlichter Verwaltungsvorschriften" hinweisen.

Wir haben Ihnen im Anhang auch einige Informationen - vor allem eine "Positiv-  
Liste" (weiterhin geltende Vorschriften) - zusammengestellt und bitten Sie um Beachtung.

--



Auflistung weiterhin geltender Vorschriften - speziell des STMUK (118kB)



Bekanntmachung (4kB)



Rechtsfragen



Nr. 8352 vom 10.1.2007



alle Realschulen

## ***Hinweis auf E-Mail an die Schuladresse ("Informationen zum Eröffnungsverfahren / Einspruchsverfahren - periodische Beurteilung")***

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerade haben wir eine E-Mail mit dem Betreff  
"Informationen zum Eröffnungsverfahren /  
Einspruchsverfahren - periodische Beurteilung" an  
Ihre Schuladresse geschickt. Bitte überprüfen Sie Ihr E-Mail-Postfach und melden Sie sich in  
der Dienststelle, falls die E-Mail Sie nicht erreicht haben sollte.

Vielen Dank!

***"Morgen, Freitag, 19. Januar fällt  
Unterricht vorsorglich aus"***

---



Rechtsfragen



Nr. 8423 vom 18.1.2007



alle Realschulen

Die Dienststelle hat gerade (Do 18.01.2007 18:54 Uhr) folgende Nachricht per E-Mail erhalten:

Ich bitte Sie, der nun folgenden Pressemitteilung unsere Entscheidung über den morgigen Unterrichtsausfall zu entnehmen:

	19.1.2007
	Rechtsfragen
	Nr. 8424 vom 18.1.2007
	alle Realschulen

"Morgen, Freitag, 19. Januar fällt Unterricht vorsorglich aus!

Erhöhte Einsatzbereitschaft der Katastrophenschutzbehörden weiter angeordnet

Da im Moment nicht abzusehen ist, in welchem Ausmaß die Folgeschäden des Orkans die Schülerbeförderung und den Schulbetrieb beeinträchtigen werden, wird vorsorglich auch morgen, Freitag, 19. Januar 2007 ganztägig der Unterricht an allen oberbayerischen Schulen entfallen. Die Schulleitungen haben jedoch dafür Sorge zu tragen, dass Schülerinnen und Schüler, die dennoch zur Schule kommen, beaufsichtigt und betreut werden.

Die vorsorgliche Maßnahme der Regierung erleichtert den Eltern in Oberbayern schon jetzt, über die Betreuung ihrer Kinder zu entscheiden. Den Schülerinnen und Schülern wird so erspart, einen womöglich beschwerlichen oder gar gefährlichen Weg zu ihrer Schule anzutreten. Nach den Prognosen des Deutschen Wetterdienstes wird der Höhepunkt des Orkantiefs "Kyrill" in Oberbayern zwischen 18 Uhr und Mitternacht erwartet. Der Deutsche Wetterdienst rechnet mit Orkanböen von bis zu 120 km/h, in Hochlagen mit extremen Orkanböen zwischen 140 und 170 km/h. Danach wird der Sturm allmählich abflauen.

Die von der Regierung von Oberbayern angeordnete erhöhte Einsatzbereitschaft der "Führungsgruppen Katastrophenschutz" bei den Landratsämtern und kreisfreien Städten bleibt bis auf weiteres aufrechterhalten."

Die Schulleitungen werden gebeten, dies zu berücksichtigen, jedoch die Beaufsichtigung von Schülerinnen und Schülern, die trotzdem an die Schule kommen, zu gewährleisten.

--

## ***Sammelbestellung von Jugendzeitschriften***

Sehr geehrte Damen und Herren Schulleiterinnen und Schulleiter,

wir dürfen Sie auf eine KMBek zur "Genehmigung der Sammelbestellung von Jugendzeitschriften in Schulen" vom 19.

Dezember 2006 (Az.: II.7-5 K 6420-3.127 343) hinweisen, die im aktuellen Amtsblatt (Jahrgang 2007, Nr 3, 16.02.2007) abgedruckt ist.

Sie finden darin eine Liste von Jugendzeitschriften, deren Bestellung durch das KM genehmigt wurde.

--

	Rechtsfragen
	Nr. 8723 vom 1.3.2007
	alle Realschulen

## ***"Rund um die Katastrophe" - Erster bayernweiter Schulsanitätsdienstwettbewerb***

---

Sehr geehrte Damen und Herren Schulleiterinnen und Schulleiter,

wir dürfen Sie auf den ersten bayernweiter Schulsanitätsdienstwettbewerb hinweisen, der am 30. April 2007 stattfindet. Hierzu verweisen wir auf folgende KMBek:

-  16.3.2007 - 30.4.2007
-  Rechtsfragen
-  Nr. 8792 vom 14.3.2007
-  alle Realschulen

--

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 5. Februar 2007 Az.: VI.8-5 S 4306.3-6.9390

Das Bayerische Jugendrotkreuz veranstaltet am Montag, 30. April 2007 an der Hauptschule in Pleinfeld bei Ansbach den ersten bayernweiten Schulsanitätsdienst-Wettbewerb.

Hier können Schülerinnen und Schüler ihr Wissen mit dem anderer messen und zeigen, was sie können.

Anmeldeschluss ist der 16. März 2007. Eine frühzeitige Anmeldung erhöht die Teilnahmechancen. Insbesondere in Stufe I (1. bis 4. Klasse) und Stufe III (ab 11. Klasse) sind noch Plätze frei.

Die Ausschreibung, Teilnahmebedingungen und weitere Informationen sind unter [www.jrk-bayern.de](http://www.jrk-bayern.de) einzusehen.

Dr. B e r g g r e e n – M e r k e l  
Ministerialdirigentin

-

---

 [Link zu weiteren Informationen](#)

## ***Mitwirkung der Schulen beim Jugendarbeitsschutzgesetz***

---

Sehr geehrte Damen und Herren Schulleiterinnen und Schulleiter,

wir dürfen Sie auf die sehr ausführlichen Hinweise zur Mitwirkung der Schulen beim

-  Rechtsfragen
-  Nr. 8793 vom 14.3.2007
-  alle Realschulen

Jugendarbeitsschutzgesetz hinweisen. Diese finden Sie im Amtsblatt Nr. 4/2007 auf Seite 42.

--

## ***"Verlängerung" der Ferien für einen Schüler zu einer Urlaubsreise***

---

-

### **Vorfall:**

Am Mittwoch, 28. März 2007 (also drei Tage vor Beginn der Osterferien) kontrollierte die Bundespolizeiinspektion I am Flughafen eine Familie vor ihrer Urlaubsreise nach Mittelamerika.



Rechtsfragen



Nr. 8994 vom 27.4.2007



alle Realschulen

Auf Rückfrage der Polizei berichtete der Vater, dass seine Kinder (eines davon Realschüler), entschuldigt seien.

Die Bundespolizei hielt umgehend Rücksprache mit dem betreffenden Schulleiter. Bei diesem war der Bub wegen Krankheit (!) entschuldigt worden.

Am 29. März 2007 reichte ein Angehöriger der Familie bei der Schulleitung eine ärztliche Bescheinigung nach. Auf dieser Bescheinigung wird bestätigt, dass der Schüler am 28. März 2007 um 12:00 Uhr (!) in der ärztlichen Praxis zur Behandlung war. (In Wirklichkeit befand sich der Schüler zu diesem Zeitpunkt bereits auf dem Flug!)

### **Konsequenzen:**

- Ausstellung eines Bußgeldbescheides gegen die Erziehungsberechtigten
- Information der Ärztekammer

### **Bitte an die Schulen:**

In ähnlichen Fällen bitten wir unsere Schulleitungen um Meldung an uns. Darüber hinaus ist es sicherlich zu empfehlen, ähnlich 'streng' und vor allem konsequent zu verfahren.

-

## ***Aufnahme von Schülern aus Österreich***

---

--

Sehr geehrte Damen und Herren Schulleiterinnen und Schulleiter,  
aufgrund mehrerer Anfragen hinsichtlich der Aufnahmebedingungen für Schülerinnen und Schüler aus Österreich dürfen wir Ihnen nach Rücksprache mit dem Staatsministerium Folgendes mitteilen:



Rechtsfragen



Nr. 9138 vom 22.5.2007



alle Realschulen

Es wird nach wie vor in Anlehnung an das KMS vom 25.7.1983 (NR. III A 14-11/90 709) verfahren.

Auszug (vgl. Link-Sammlung):

"Für die Aufnahme von Schülern aus grenznahen österreichischen Hauptschulen in benachbarte bayerische Realschulen gelten, sofern entsprechende Absprachen mit den örtlich zuständigen österreichischen Schulbehörden getroffen und Übertrittszeugnisse nach den geltenden bayerischen Bestimmungen erstellt werden, die gleichen Übertrittsbestimmungen wie beim Übertritt bayerischer Volksschüler. Der reguläre Probeunterricht entfällt somit bei Schülern, denen im Übertrittszeugnis der österreichischen Hauptschule die Eignung für den Bildungsweg der Realschule ausdrücklich zuerkannt wurde (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 RSO). Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, muss der aufnahmewillige Schüler am Probeunterricht nach den §§ 7 mit 11 RSO teilnehmen.

Bei der Aufnahme in eine höhere Jahrgangsstufe der Realschule ist wie bei Schülern aus deutschen Schulen nach den §§ 14 mit 17 RSO zu verfahren."

--

## **Verabreichung von Medikamenten durch Lehrkräfte**

--

Auf das unten angefügte KMS vom 26.04.2007 Nr. IV.9 - 5 S 7363-4.008298 an die MB-Dienststelle wird hingewiesen. Es wird um Beachtung gebeten.

--



Rechtsfragen



Nr. 9141 vom 22.5.2007



alle Realschulen



KMS zur Verabreichung von Medikamenten (29kB)

## **Bekanntmachung zum Vollzug des Art. 86 BayEUG**

--

Verehrte Damen und Herren Schulleiterinnen und Schulleiter,

wir dürfen Sie um Beachtung wichtiger Hinweise zum Vollzug des vor einiger Zeit geänderten Art.

86 BayEUG (Umgang mit Schulstörern) hinweisen, die Sie bitte dem Amtsblatt NR. 10/2007 vom 30.05.07 (S. 107 ff.) entnehmen. Vielen Dank und erholsame Ferientage!

--



Rechtsfragen



Nr. 9177 vom 1.6.2007



alle Realschulen

## **E-Mail an die Schulleitungen**

-

Verehrte Damen und Herren Schulleiterinnen und Schulleiter,

sie haben soeben eine E-Mail mit dem Betreff



Rechtsfragen



Nr. 9242 vom 14.6.2007



alle Realschulen

"Videos von Lehrkräften im Internet" an Ihre Schuladresse erhalten. Wir bitten um Beachtung.

--

## **Abschlussprüfung für "Externe" - wichtige Hinweise**

---

-  
Verehrte Damen und Herren Schulleiterinnen und Schulleiter,

aufgrund verschiedener Anfragen einzelner Schulen dürfen wir Ihnen im Folgenden kurz einige wichtige Regelungen zusammenstellen:



Rechtsfragen



Nr. 9353 vom 5.7.2007



alle Realschulen

Die Ausführungen zu den "anderen Bewerbern" in §§69-74 sind **als Ergänzung** zu den übrigen Bestimmungen der Abschlussprüfung (§§55-68 bzw. §§76-77) zu betrachten.

### **1. Mündliche Prüfungen**

Nach den schriftlichen Prüfungen **müssen** die anderen Bewerber **nur noch in einem** der bereits schriftlich geprüften Prüfungsfächer mündlich geprüft werden. Hier wird durch ein KMS vom 23.03.2005 (V.2 S 6610- 5.24812) von den Regelungen der RSO §71 (2) 4 abgewichen, nach denen vormals zwei mündliche Prüfungen vorgeschrieben waren (eine davon musste vormals zwingend im Fach Englisch stattfinden).

Der Bewerber **kann** aber grundsätzlich auch in jedem der **schriftlichen Prüfungsfächer** nach mündlich geprüft werden (§ 57 (1) und (2)). Dies geschieht auf

- Anweisung des Prüfungsausschusses oder
- auf schriftlichen Antrag des Prüflings
- spätestens einen Tag nach Bekanntgabe seiner Prüfungsnoten. (vgl. RSO §71 (2) 2 und 3).

### **2. Bestehen der Abschlussprüfung**

Die Abschlussprüfung gilt analog zu den regulären Abschlussprüfungen der Realschule aufgrund der Gesamtnoten **als nicht bestanden**, bei

1. Gesamtnote 6 in einem der geprüften Fächer
2. Gesamtnote 5 in zwei der geprüften Fächer
3. Gesamtnote 6 im Fach Deutsch

### **3. Notenausgleich**

Obwohl – oder gerade weil – in der RSO keine dezidierten Aussagen zum Notenausgleich bei anderen Bewerbern enthalten ist, **kann** anderen Bewerbern **Notenausgleich** (analog zu §63 und unter Zuhilfenahme der erbrachten Leistungen in den einzelnen Fächern) **gewährt werden**.

-

[zum Seitenanfang](#)